



## **Informationen zur Habilitation an der Universität Wien**

### **1) Allgemeine Informationen**

#### **Habilitation**

Die Habilitation ist die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt.

#### **Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis**

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers.

#### **Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift muss ein Thema aus jenem Fachgebiet betreffen, für das die Lehrbefugnis beantragt wird. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellen. Es muss sich jedoch um einen qualitativ und quantitativ sehr wesentlichen Ausbau der Dissertation handeln, um als eigenständige Habilitationsschrift gewertet werden zu können.

Die Habilitationsschrift kann aus einer einzelnen wissenschaftlichen Arbeit oder aus mehreren im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen bestehen. Eine kumulative Habilitationsschrift ist zu betiteln und der thematische Zusammenhang darzulegen.

Die Habilitationsschrift muss methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

#### **Erwerb der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach wird durch Bescheid des Rektorats erteilt.

#### **Erlöschen der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis erlischt

- durch Verzicht,
- durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre,
- mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

Bei Vorliegen eines dieser drei Tatbestände erlischt die Lehrbefugnis automatisch, also ohne Erlassung eines das Erlöschen aussprechenden Bescheids.

Im Fall des Verzichts auf die Lehrbefugnis hat die Inhaberin oder der Inhaber der Lehrbefugnis dies schriftlich dem Rektorat im Wege der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung mitzuteilen. Der Verzicht wird mit Zugang wirksam.

## **2) Das Habilitationsverfahren**

### **Einbringung des Habilitationsantrags**

Der Habilitationsantrag ist schriftlich unter Verwendung des Formulars „[Habilitationsantrag](#)“ an das Rektorat zu richten und im Wege des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Dekanats oder Büros des Zentrums einzubringen.

Der Habilitationsantrag ist nach dem Gebührengesetz 1957 zu vergebühren:

- Habilitationsantrag: 1 x € 47,30 (§ 14 TP 6 Abs 2 Z 1 Gebührengesetz 1957)
- Beilagen: € 3,90 je Bogen, jedoch nicht mehr als € 21,80 pro Beilage ( § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz 1957)
- Von den fünf Ausfertigungen der Habilitationsschrift und den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils nur eine Ausfertigung zu vergebühren.
- Habilitationsbescheid: 1 x € 83,60 (§ 14 TP 2 Abs 1 Z 1 Gebührengesetz 1957)

Die Gebühren können durch Barzahlung in der Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling oder durch Überweisung an das folgende Konto (Verwendungszweck: ER 123030) entrichtet werden.

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien

1010 Wien, Schottengasse 2

KtoNr.: 00000 675 447

BLZ: 32000

IBAN: AT08 3200 0000 0067 5447

BIC / SWIFT: RLNWATWW

### **Dem Habilitationsantrag sind folgende Beilagen anzuschließen:**

- a. Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere auch unter Bezugnahme auf das ganze wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- b. Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien;
- c. Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; diese oder eine Auswahl von diesen sind entweder in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger oder in 5-facher Ausfertigung vorzulegen;
- d. Nachweis über die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit, insbesondere auch unter Bezugnahme auf das ganze wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- e. eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in 5-facher Ausfertigung oder in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger); eine kumulative Habilitationsschrift ist zu betiteln und der thematische Zusammenhang darzulegen; die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellen;
- f. sofern an der Habilitationsschrift oder den als Habilitationsschrift kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers über ihren oder seinen Anteil an der Habilitationsschrift oder den wissenschaftlichen Arbeiten.

### **Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren**

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität;
2. der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;

3. der Nachweis eines Doktorats oder eine gleichwertigen facheinschlägigen wissenschaftlichen Qualifikation;
4. der Nachweis der erfolgten Vergebührung (§ 3 Abs. 3);
5. die klare Bezeichnung des ganzen wissenschaftlichen Fachs, für das die Lehrbefugnis beantragt wird (§ 103 Abs. 1 UG);
6. die Zugehörigkeit der beantragten Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der Universität Wien (§ 103 Abs. 1 UG).

Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 6). Unvollständige Anträge (§ 4 Abs 1 Z 1 bis 5) sind zwecks Verbesserung zurückzustellen. Vollständige und nicht fristgerecht verbesserte Anträge sind im Wege der für Personalangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung an das Rektorat weiter zu leiten. Dieses hat unzulässige Anträge zurückzuweisen.

Sind alle Voraussetzungen der Zulassung erfüllt, hat das Rektorat die Dekanin oder den Dekan oder die Leiterin oder den Leiter des Zentrums zu verständigen. Fällt die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren, so sind deren Leiterinnen bzw. Leiter zu verständigen und ist eine oder einer von ihnen mit der weiteren organisatorischen Abwicklung zu betrauen. Diese oder dieser hat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Anträge auf die Erteilung einer Lehrbefugnis, die in den fachlichen Wirkungsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren fallen, sind von der Dekanin oder dem Dekan oder der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums durch entsprechende Vorschläge für den Senat so aufzubereiten, dass die Einsetzung einer Habilitationskommission (§ 5) und die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 6) fächerübergreifend erfolgen können.

### **Einsetzung der Habilitationskommission**

Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen. Er bestimmt die Gesamtzahl (maximal neun) der Mitglieder der Habilitationskommission und legt die Anzahl der Mitglieder der Professoren-, Mittelbau- und Studierendengruppe fest.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen oder mindestens 120 ETCS-Anrechnungspunkte in Pflicht-oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv abgeschlossen haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.

Das Universitätsgesetz 2002 normiert, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission stellen und dass mindestens eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter mitwirken muss.

### **Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter über die wissenschaftliche Qualifikation**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens zwei externe oder eine/n externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten.

## **Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation**

Die Gutachterinnen und Gutachter haben zu prüfen, ob die Habilitationsschrift sowie die sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten

- methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten,
- die wissenschaftliche Beherrschung des Habitationsfachs und
- die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten müssen bei der Erstellung der Gutachten nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

## **Konstituierung der Habitationskommission**

Die konstituierende Sitzung ist vom ältesten Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Wien einzuberufen und sie oder er hat bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden diese zu leiten. Die oder der Vorsitzende ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen.

## **Prüfung der didaktischen Fähigkeiten**

Die Habitationskommission hat mindestens zwei ihrer Mitglieder, eines davon aus dem Kreis der Studierenden und eines aus der Gruppe des wissenschaftlichen Universitätspersonals, mit der Erstellung der Gutachten und Stellungnahmen über die didaktischen Fähigkeiten der Habitationswerberin oder des Habitationswerbers zu beauftragen. Die Prüfung erfolgt aufgrund der bisherigen Lehr- oder Vortragstätigkeit oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit. Die Habitationskommission kann weitere Gutachten oder Stellungnahmen einholen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusätzliche Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. vorgelegt werden.

## **Recht zur Stellungnahme**

Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Frist für die Einsichtnahme Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der oder dem Vorsitzenden der Habitationskommission abzugeben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ebenfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abzugeben. Bis zum Ablauf der Frist hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auch die Möglichkeit, selbst eingeholte Gutachten vorzulegen.

## **Änderung des Antrags während des Verfahrens**

Bei einer Änderung des Antrags während des Verfahrens ist dies dem Rektorat zur neuerlichen Zulässigkeitsprüfung mitzuteilen. Bejaht das Rektorat die Zulässigkeit des geänderten Antrags, so ist der Senat zu informieren. Dieser hat die fachlich geeignete Zusammensetzung der Habitationskommission nochmals zu überprüfen (§ 5 Abs.2). Ebenso haben die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats die fachliche Eignung der Gutachterinnen und Gutachter zu überprüfen (§ 6 Abs 1). Die Habitationskommission hat ihr Verfahren zu unterbrechen, bis Rektorat und Senat entschieden haben.

## **Entscheidung über den Habilitationsantrag**

Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und mit Beschluss zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller im beantragten wissenschaftlichen Fach den für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht hat. Bei diesem Beschluss gibt die Mehrheit der der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag. Ebenfalls mit Beschluss hat die Habilitationskommission zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller den erforderlichen Nachweis ihrer oder seiner didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Nur wenn beide Beschlüsse positiv sind, liegt ein positiver Beschluss im Sinne des § 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 vor. Die Entscheidung der Habilitationskommission ist zu begründen.

## **Bescheid über den Habilitationsantrag**

Das Rektorat hat aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Habilitationsantrag zu erlassen. Kann das Rektorat dem Beschluss der Habilitationskommission aus inhaltlichen oder aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht entsprechen, muss der Beschluss der Habilitationskommission zur neuerlichen Beschlussfassung an die Habilitationskommission zurückverwiesen werden.

Bei positiver Beurteilung des Habilitationsantrags durch die Habilitationskommission hat das Rektorat dem Habilitationsantrag stattzugeben und die Lehrbefugnis für das beantragte wissenschaftliche Fach zu erteilen.

Bei negativer Beurteilung des Habilitationsantrags durch die Habilitationskommission hat das Rektorat den Habilitationsantrag abzuweisen. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

## **3) Rechte und Pflichten**

Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre in diesem Fach an der Universität Wien mittels ihrer Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität Wien verändert. Soweit die Ausstattung der Universität Wien dies zulässt und die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit zustimmt, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent, die oder der in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität Wien steht, die Einrichtung der Universität Wien für wissenschaftliche Arbeiten nutzen, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Die Inhaberin oder Inhaber der Lehrbefugnis kann sich „Privatdozent der Universität Wien“ nennen.

## **4) Rechtliche Grundlagen**

- [§ 102](#) und [§ 103](#) Universitätsgesetz
- [Satzungsteil Habilitation](#)
- [Satzungsteil Erlöschen der Habilitation](#)